

## **Stellungnahme - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes**

Eine umfassende und zeitnahe Modernisierung der Register ist unabdingbare Voraussetzung für eine effektiv digitalisierte Verwaltung. Sie ist Voraussetzung für die Umsetzung des sog. Once-Only-Prinzips. Vor allem auch die gewerbliche Wirtschaft würde erheblich davon profitieren, wenn Daten, die bei den Verwaltungen bereits vorliegen, nicht mehrfach geliefert werden müssen. Dem Thema sollte aufgrund der damit verbundenen enormen Einspar- und Effizienzpotenziale aber insgesamt mehr politische Priorität eingeräumt werden.

In Deutschland hat man sich für eine Zweiteilung der gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzung für die Erstellung von Stammdatensätzen und die Nutzung dieser Daten durch bestehende Register entschieden: das Registermodernisierungsgesetz (Reg-ModG) für die Daten natürlicher Personen und das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) für Unternehmensdaten beziehungsweise für Daten der wirtschaftlich Tätigen. Beide Gesetze sind 2021 in Kraft getreten. Das RegModG soll bis 2028 umgesetzt werden, das UBRegG bis 2024. Nach unserem Kenntnisstand ist die dringend erforderliche Verzahnung zwischen den beiden Projektsträngen bislang leider nicht erfolgt. Dadurch fehlt ein einheitlicher Überblick über diese wesentliche Voraussetzung der Verwaltungsdigitalisierung, der auch Priorisierungen und Abwägungen zulässt. Auch sind Synergiepotenziale weniger erkennbar oder nutzbar.

Aus Sicht der Wirtschaft ist eine einheitliche Strategie zur Verwaltungsdigitalisierung unerlässlich, in die die Registermodernisierung stringent eingefügt werden muss (vgl. dazu auch das [5-Punkte-Papier der DIHK zur Verwaltungsdigitalisierung](#)). Das UBRegG unterstützt in seiner geltenden Fassung die Realisierung einer wirklich digitalen Verwaltung für Unternehmen nicht ausreichend. Auch der derzeitige Entwurf ändert daran nichts.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt ausschließlich darauf ab, eine gesetzliche Grundlage für die Datenübernahme aus dem zum 1. Januar 2024 einzuführenden Gesellschaftsregister zu schaffen. Damit soll eine Verzögerung bei der Umsetzung des Basisregisters für Unternehmen vermieden werden. Dies erscheint sinnvoll und sollte, da nicht bereits im Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz selbst vorgesehen, auch sehr zeitnah erfolgen.

Der Moment dieser gesetzlichen Anpassung sollte jedoch auch genutzt werden, weitere Umsetzungsprobleme in den Blick zu nehmen, ohne das Gesetzgebungsverfahren dadurch zu verzögern.

Entsprechend der Darstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) kann der Echtbetrieb des Basisregisters mit der Datenbereitstellung an die angebundenen öffentlichen Stellen erst aufgenommen werden, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummern-Datenbank als zentrales und umfassendstes Quellregister des Basisregisters die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zur Verfügung stellt. Als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UBRRegG die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach 139c AO. Diese wird nach § 139a AO jedem gemäß § 139a Abs. 3 AO wirtschaftlich Tätigen zugeordnet. Nach § 139c Abs. 5a AO wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer ergänzt um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb und jede Betriebsstätte. Dies gilt für alle wirtschaftlich Tätigen.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 UBRRegG wird abweichend von der Systematik der Abgabenordnung und der dort geregelten Wirtschafts-Identifikationsnummer bei natürlichen Personen, also Einzelunternehmen, jede wirtschaftliche Tätigkeit als eigenes Unternehmen fingiert und soll in das Basisregister gesondert eingetragen werden. Da der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer die Wirtschafts-Identifikationsnummer zugrunde liegt, ist eine solche Mehrfacherfassung innerhalb des Basisregisters nicht unterscheidbar. Eine Unterscheidung wäre nur mit dem zusätzlichen fünfstelligen Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Abs. 5c AO möglich, setzt aber zwingend eine Erfassung dieses Merkmals voraus, anders als bei allen anderen Rechtsformen. Aktuell ist nicht absehbar, wann dieses Unterscheidungsmerkmal von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden kann.

Nach Auskunft des BMWK verzögert sich bereits heute der Echtbetrieb und die Datenbereitstellung an die angeschlossenen öffentlichen Stellen aufgrund der Verzögerungen bei der Wirtschafts-Identifikationsnummer ohne Unterscheidungsmerkmal. Dem Bericht des BMWK an den Wirtschaftsausschuss (Ausschussdrucksache 20(9)314) lässt sich entnehmen, dass diese aller Voraussicht nach im 4. Quartal 2024, zunächst ohne das zusätzliche Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Abs. 5a AO, eingeführt. Wird der Echtbetrieb des Basisregisters zusätzlich auch von der Bereitstellung des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Abs. 5a AO abhängig gemacht, verschiebt sich zwingend auch der Zeitpunkt der Produktivsetzung des Basisregisters deutlich hinter den derzeit bereits modifizierten Zeitplan.

Um den Echtbetrieb des Basisdatenregisters wie geplant Anfang 2025 aufnehmen zu können, erscheint es daher notwendig, Satz 2 in § 3 Abs. 1 UBRRegG zu streichen. Ob eine spätere Wiederaufnahme dann inhaltlich sinnvoll ist und in einem späteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden kann, sollte dann diskutiert und entschieden werden. In unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf des UBRRegG hatten wir

bereits darauf hingewiesen, dass diese Streichung aus unserer Sicht auch inhaltlich angezeigt ist, da unserer Kenntnis nach die anzuschließenden öffentlichen Stellen nicht dergestalt differenzieren und sich deshalb die Frage nach dem Mehrwert stellt. Da es in diesem Gesetzgebungsverfahren jedoch ausschließlich um eine schnelle Umsetzung des Basisregisters geht und aus unserer Sicht § 3 Abs. 1 Satz 2 UBRegG ein echtes Umsetzungshindernis darstellt, sollte dieser Satz (zunächst) gestrichen werden.

Eingangs ist bereits das große Interesse der Wirtschaft an einer schnellen Umsetzung des Basisregisters als Grundlage von Verwaltungsdigitalisierung und damit der Bürokratieentlastung für die Unternehmen angesprochen worden. Neben einem schnellen Echtbetrieb ist aber für die eigentliche Wirksamkeit des Basisregisters und der damit verbundenen Bürokratieentlastung für die Unternehmen zwingend erforderlich, sehr schnell weitere öffentliche Stellen mit ihren Registern über den derzeit sehr eingeschränkten Katalog in § 5 UBRegG hinaus an das Basisregister anzuschließen. Erst hierdurch würde die Erreichung von zentralen Zielen der Verwaltungsdigitalisierung ermöglicht (insbesondere des Once-Only-Prinzips).

Im Status Quo sind die Regelungsvorhaben der Bundesregierung, die gute digitale Lösungen für Unternehmen versprechen – § 1a (1) OZG-ÄndG (ausschließlich elektronisches Angebot an Unternehmen in 5 Jahren) und § 6 EGovG (Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Bundesleistungen) – nicht abgesichert durch Regelungen zur umfassenden digitalen Anbindung der Register, in denen die Daten der Unternehmen liegen. Der Anschluss weiterer öffentlicher Stellen mit ihren Registern an die Infrastruktur des Basisregisters muss deshalb zeitnah angegangen werden, um das Once-Only-Prinzip und durchgängige Digitalisierung von unternehmensbezogenen Verwaltungsleistungen zu ermöglichen und so die angestrebten Ziele realisieren zu können.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum UBRegG wurde der deutlich zu kleine Kreis der angeschlossenen öffentlichen Stellen diskutiert und nur aufgrund der zugesagten zweiten Stufe so begrenzt belassen. Aktuell sind jedoch keine Anzeichen für eine Planung und Vorbereitung dieser zweiten Stufe ersichtlich. Dafür kann es zwei Erklärungen geben, entweder sind diese Vorbereitungen nicht bekannt oder sie sind noch nicht begonnen worden. Die Verzögerung des Echtbetriebs, soweit sie ausschließlich aus der verspäteten Lieferung aus der Wirtschafts-Identifikationsnummern-Datenbank resultiert, eröffnet die Möglichkeit, bereits vorab den Anschluss weiterer öffentlicher Stellen vorzubereiten.

Eine gesetzliche Erweiterung der angeschlossenen öffentlichen Stellen müsste eigentlich schon begonnen sein, um noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden zu

können. Insbesondere müsste bereits die Prüfung und Bewertung, welche weiteren öffentlichen Stellen konkret angeschlossen werden sollten und könnten, begonnen werden. Soweit diese Prüfung und Bewertung nicht zeitnah genug abgeschlossen werden kann, wäre auch zu prüfen, ob bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren – ohne zeitliche Verzögerung dieses Verfahrens – eine weitere Verordnungsermächtigung umsetzbar ist, durch die das BMWK den Kreis der angeschlossenen öffentlichen Stellen erweitern kann. Dies könnte eine Möglichkeit für eine schrittweise und gleichzeitig zeitnahe zweite Stufe sein.

Schließlich ist aus Sicht der Wirtschaft die Kommunikation über den Fortgang des Basisregisters für Unternehmen nicht ausreichend und transparent. Eine regelmäßige öffentliche Information in kürzeren Abständen ist notwendig, damit sich die betroffenen Unternehmen und öffentlichen Stellen rechtzeitig vorbereiten können. Es wäre inhaltlich kongruent, diese Berichterstattung an die Berichte „Registermodernisierung“ an den IT-Planungsrat anzuschließen bzw. als zweiten Berichtspunkt dort zu ergänzen. Hier wird zurzeit ausschließlich zu der Registermodernisierung für natürliche Personen berichtet. Die Trennung ist inhaltlich nicht sinnvoll und für die Unternehmen schon deshalb nicht verständlich, da für die Berichte an den IT-Planungsrat der übergreifende Titel verwendet wird.

Berlin, 6. November 2023

Axel Rickert

Leiter des Referats  
Kammerrecht, Sachverständigenwesen